

► Steuerrecht

## Das Steuerrecht lässt keine Freiräume

| Verzugs- und Prozesszinsen unterfallen sowohl der Einkommensteuer als auch der Kapitalertragssteuer. |

Dieser Ansicht ist jedenfalls das AG Frankfurt (19.2.16, 32 C 1074/15, Abruf-Nr. 194908). Sie deckt sich mit der Auffassung der Finanzverwaltung, die ebenfalls davon ausgeht, dass Verzugs- und Prozesszinsen unter den Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fallen und damit einkommensteuerpflichtig sind (BMF-Schreiben 22.12.09, IV C 1-S 2252/08/10004, ergänzt durch BMF-Schreiben vom 18.1.16, Rn. 8b).

Nach § 25 Abs. 1 EStG wird die Einkommensteuer nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 43 Abs. 5 und § 46 EStG eine Veranlagung unterbleibt. Der Ausschluss-tatbestand des § 43 Abs. 5 EStG betrifft die sog. Abgeltungswirkung bei Erhebung durch die Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 EStG. Kapitalertragsteuer als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer an der Quelle erfolgt u. a. bei Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, wenn der Schuldner ein inländisches Kreditinstitut i. S. d. Gesetzes über das Kreditwesen ist.

**PRAXISHINWEIS** | Soweit der Zinsgläubiger der Ansicht ist, dass Verzugszinsen keine Einkünfte aus Kapitalvermögen sind oder diese nicht unter die Kapitalertragssteuerpflicht fallen, kann er auf die Möglichkeit der Veranlagungsoptionierung nach § 32d Abs. 4 EStG verwiesen werden.

► Umsatzsteuer

## Auch technische Hilfen sind umsatzsteuerpflichtig

| Ein Kreditinstitut, das gegen Entgelt für andere Kreditinstitute im Rahmen der Abwicklung deren „beleghaften“ Zahlungs- und Überweisungsverkehrs Schecks, Überweisungen sowie Lastschriften im Wesentlichen lediglich technisch bearbeitet, führt keine steuerfreien Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr aus. |

Nach § 4 Nr. 8 Buchst. d UStG sind die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft, im Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr und das Inkasso von Handelspapieren steuerfrei. Der BFH (16.11.16, XI R 35/14, Abruf-Nr. 191727) kam jedoch zu dem Ergebnis, dass eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorlag. Die Einwendungen des Kreditinstituts hat er vollständig zurückgewiesen.

**PRAXISHINWEIS** | Wer Dienstleistungen erbringt und eine Befreiung von der Umsatzsteuerfreiheit annimmt, sollte zur Risikominimierung eine verbindliche Auskunft des Finanzamts einholen, wenn ein erhebliches Nachzahlungsrisiko der Höhe nach begründet werden könnte. Ersatzweise müsste zumindest eine Nachzahlungsvereinbarung mit dem Kunden vereinbart werden.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 194908

Das sagt das  
Steuerrecht



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 191727

Risiko minimieren